

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 11/2018



### KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

### BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### VG REGENSBURG: ZUSTÄNDIGKEITSNORM DER BAY. KBLV VERFASSUNGSWIDRIG – KONTROLLREFORM IN GEFahr

Im Rahmen der Strukturreform der bayerischen Lebensmittelüberwachung schuf der bayerische Gesetzgeber die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit (Bay. KBLV). § 9 GesVSV weist der Bay. KBLV die Vollzugs- und Kontrollkompetenz für Betriebe zu, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt; die übrigen Betriebe verbleiben in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Diese Vorschrift qualifizierte das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg (Az.: RO 5 K 17.2158) in dem von WWFZ geführten Verfahren mit Urteil vom 15.11.2018 als verfassungswidrig und hob den zuständigkeitsfeststellenden Bescheid auf; ferner ließ das Gericht die Berufung zu. In drei weiteren Entscheidungen bestätigte das Verwaltungsgericht zwischenzeitlich das Urteil, sodass die Strukturreform der bayerischen Lebensmittelüberwachung substantiell gefährdet ist.

In seiner Urteilsbegründung betonte das VG Regensburg, dass der Zuständigkeitsfeststellungsbescheid der Bay. KBLV rechtswidrig ist, da es an einer Rechtsgrundlage fehlt. § 9 Abs. 2 GesVSV verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, da sich der Norm nicht entnehmen lässt, welche Kontroll- und Vollzugskompetenzen auf die Bay. KBLV übergehen und für welche Betriebe die neue Kontrollbehörde zuständig ist. Vielmehr werden die Kompetenzen lediglich durch die „Vorläufige Arbeitshilfen zur Zuständigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“ des Bay. StMUV konkretisiert. Diese Arbeitshilfen sind nur teilweise veröffentlicht und enthalten intransparente Berechnungsmethoden. Dies genügt nach zutreffender Auffassung des VG Regensburg nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

### Bedeutung für die Praxis:

Die umfassende sachliche Zuständigkeit der Bay. KBLV sowie die damit einhergehenden Herausforderungen in der Kontroll- und Vollzugspraxis veränderten die Überwachungsstruktur im Freistaat Bayern grundlegend. Eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung der Bay. KBLV nach § 9 Abs. 2 GesVSV ließ jedoch bereits früh Zweifel an der Effizienz der Strukturreform der bayerischen Lebensmittelüberwachung aufkommen.

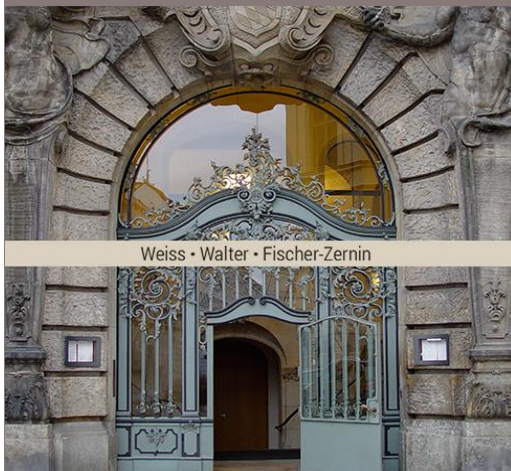
Die Urteile des VG Regensburg verdeutlichen, dass insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die in der Praxis dringend benötigte Rechtssicherheit noch deutlicher Optimierung bedarf, wenn die Strukturreform der bayerischen Lebensmittelüberwachung nicht scheitern soll. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, einen klaren und verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Strasse 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



## WEITERE URTEILE

### **EuGH: Geschmack nicht über das Urheberrecht schützbare**

Der EuGH hat mit Urteil vom 13.11.2018 ([Rs. C-310/17](#)) im Zusammenhang mit einem Streichkäse mit Crème fraîche und Kräutern entschieden, dass der Geschmack eines Lebensmittels kein tauglicher Schutzgegenstand des Urheberrechts ist.

### **OVG Lüneburg: Keine Sammelfahrt beim Schlachtviehtransport**

Das OVG Lüneburg hat entschieden ([Beschluss vom 11.10.2018, Az.: 13 LA 297/17](#)), dass eine ungerechtfertigte Verzögerung i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 beim Schlachtviehtransport bereits dann anzunehmen ist, wenn der Transport länger als unbedingt nötig andauert, etwa weil notzuschlachtende Tiere von verschiedenen Orten in einer Sammelfahrt transportiert werden und sich so die Transportdauer zur Schlachtung erhöht.

### **OLG Frankfurt a.M.: Angabe der Stückzahl einzelner Raffaellos**

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit [Urteil vom 25.10.2018, Az.: 6 U 175/17](#) das LG Frankfurt am Main bestätigt und einen Hersteller von Süßwaren verpflichtet, für eine Umverpackung mit jeweils einzeln umhüllten und in Folie verschweißten enthaltenen Pralinen neben der Nettofüllmenge auch die Stückzahl in der Verkaufseinheit anzugeben.

### **LG Aschaffenburg: „Abnehmerfolg“ ist gesundheitsbezogen**

Das LG Aschaffenburg hat entschieden ([Endurteil vom 24.07.2018, Az.: 1 HK O 16/18](#)), dass die Werbung mit „Abnehmerfolgen“ durch Einnahme eines Produkts mit Blutorange-Extrakt eine gesundheitsbezogene Angabe darstellt, auch wenn eine Gewichtsabnahme noch ästhetische und kosmetische Motive und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild hat. Daneben bedarf es bei einer fremdsprachigen Studie zum Nachweis der wissenschaftlichen Absicherung von Wirkungen der kurzen schriftsätzlichen Darstellung der wesentlichen Eckpunkte (Gegenstand, primäre und sekundäre Ziele, Studiendesign, Untersuchungsmethode, Studienergebnisse) zur hinreichenden Substantiierung und Darlegung als Beurteilungsgrundlage.

### **VG München: schwankendes Eigenkontrollsystem ist schwerwiegend**

Das VG München hat mit [Beschluss vom 03.09.2018, Az.: M 18 S 18.1908](#) entschieden, dass eine schwankende, d.h. unzureichende Aufrechterhaltung eines betrieblichen Eigenkontrollsystems, einen Verstoß gegen die Verordnung 852/2004 begründet, der aufgrund der umfassenden Wirkung auf die Verzehrfähigkeit des Lebensmittels nicht als leicht eingestuft werden kann.

Stand: 15.11.2018

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

#### Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.